

Bei Tabak ist der Erzeugerpreis der Güteklasse II vom Hauptgut aller Tabaksorten gemäß Preisordnung Nr. 2023 vom 24. Oktober 1963 (GBl. II S. 716), bei Faserpflanzen der Erzeugerpreis der Güteklasse III gemäß Preisordnung Nr. 2024 vom 24. Oktober 1963 (GBl. II S. 717) und bei Korbweiden der Preis der Güteklasse II aller Weidensorten und -arten gemäß Preisordnung Nr. 3119 vom 30. September 1964 (Sonderdruck Nr. P 3119 des Gesetzblattes) zugrunde zu legen. Bei Arznei- und Gewürzpflanzen ist die Güteklasse I aller Pflanzensorten und Pflanzenteile gemäß Preisordnung Nr. 2027 vom 17. April 1964 (GBl. II S. 307) und bei Hopfen die Güteklasse III gemäß Preisordnung Nr. 1001/3 vom 24. Oktober 1963 (GBl. II S. 710) zugrunde zu legen.

Anordnung über die Lieferung und Abnahme von frischem Gemüse und Obst.

Vom 31. Mai 1965

Auf Grund des § 48 Abs. 3 der Siebenten Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — (GBl. II S. 431) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für alle Vertragsbeziehungen zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben (§ 1 der Siebenten Durchführungsverordnung) und den Aufkauforganen einschließlich den Betrieben der Lebensmittelindustrie über die Lieferung und die Abnahme von frischem Gemüse und Obst gelten die in der Anlage genannten Bestimmungen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1965

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik
Ewald
Minister

Der Minister
für Handel
und Versorgung
Sieber

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Vertragsabschluß

1.1 Der Besteller unterbreitet dem Lieferer nach Abstimmung mit den Produktionsleitungen der Kreis- oder Bezirkstand Wirtschaftsrate ein Vertragsangebot. Das Vertragsangebot kann vom Lieferer unterbreitet werden, soweit es sich um einen Spezialbetrieb für Gemüse- und Obst-anbau handelt.

1.2 Nach Abschluß des Vertrages entscheidet der Lieferer entsprechend den betriebsindividuellen natürlichen und ökonomischen Produktionsbedingungen über die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Anbaufläche.

1.3 Im Interesse der Steigerung einer bedarfsgerechten und ertragssicheren Produktion sind mit den Spezialbetrieben des Obst- und Gemüsebaus langfristige Verträge bis 1970 abzuschließen. Die Festlegung der Spezialbetriebe für Gemüse und Obst erfolgt auf Antrag der Betriebe durch die Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte. Die Vertragsangebote der Spezialbetriebe sind vorrangig beim Vertragsabschluß zu berücksichtigen. In den langfristigen Verträgen sollen neben Vereinbarungen für die arten-, Sorten-, mengenmäßige und terminliche Entwicklung der Lieferungen auf der Grundlage des Perspektivplanes Regelungen über die perspektivische Entwicklung der Lagerwirtschaft während der Saison und für die Winterversorgung getroffen werden.

1.4 Der Abschluß der Jahresverträge und die Konkretisierung der langfristigen Verträge hat für

Frischgemüse bis zum 15. Mai für die vorgesehenen Lieferungen des folgenden Jahres und für

Frischobst bis zum 15. Mai für die Lieferungen im selben Jahr

zu erfolgen.

1.5 Im Interesse der Verbesserung der Versorgung können zusätzlich Verträge auch zu anderen Terminen abgeschlossen werden.

1.6 Für die Warenarten Blumenkohl, Kopfsalat, Endivien, Radies, Bündelrettich, Speisemöhren mit Laub, Sellerie mit Laub, Speisezwiebeln mit Laub, Rettich mit Laub, Kohlrabi mit Laub, Schnittpetersilie und Schnittlauch ist als Mengeneinheit Stück oder Bund im Vertrag anzugeben.

1.7 Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nimmt der Besteller im Auftrage der Saatgutbandeibetriebe die Bestellung für die Lieferung des erforderlichen Saatgutes entgegen. Der Vertrag über die Lieferung von Saatgut wird zwischen den sozialistischen Landwirtschafts- bzw. Gartenbaubetrieben und den Saatguthandelsbetrieben abgeschlossen.

1.8 Für den Export von Gemüse sind zwischen Lieferer und Besteller zu den in Ziffern 1.4 und 1.5 genannten Terminen gesonderte Lieferverträge abzuschließen, die den speziellen Exportbedingungen Rechnung tragen. Insbesondere sind die Sortierungs- und Verpackungsbedingungen, die Liefermengen und Lieferzeiträume, die Lagerungsbedingungen sowie die ökonomischen Hebel zu vereinbaren.